

Vervielfältigung verboten

Vergrößerung nach der Flurkarte

Kreis Osnabrück-Land
Gemeindebezirk Harderberg
Flur 4
Ungef. Maßstab 1:1000

Gemarkung Harderberg

Vermessungstechnisch richtig
Ausgefertigt Osnabrück, den 12. Sept. 1963
Katasteramt

H. Meyer

Der Arbeitsgemeinschaft für Stadtbau und Ortsplanung Nette-Johannsen-Naber ist die Vervielfältigung unter den in der Verpflichtungserklärung vom 17.9.1963 schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstückverzeichnis vom 17.9.1963.

Zeichenerklärung

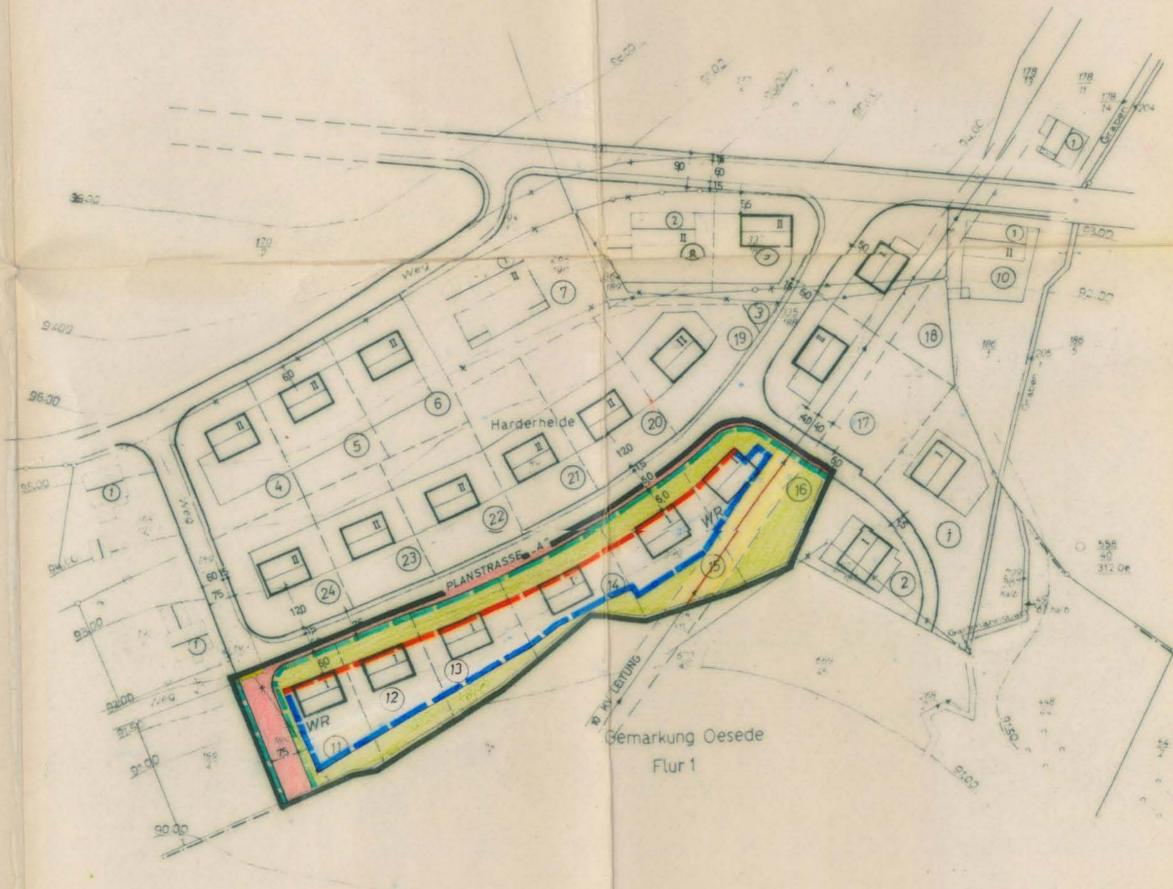
Eigentums- bzw. Flurstücksgrenzen

Gemeindegrenzen

Die Höhenaufnahmen wurden von
Fachkräften des Ing. Büro Theile u. Bentrup
durchgeführt.
Osnabrück, den 7.11.1963

Theile + Bentrup
Beratende Ingenieure
48 Osnabrück
Telefon: 48 - Ruf 44888

Theile



A) FÜR DIE BEBAUUNGSPLÄNE GEMÄSS § 11 BBAUG
VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN VERBUNDUNG
MIT DEN BAUSATZUNGSVERORDNUNGEN
VOM 23.6.1962 (BGBl. I S. 429)

- I. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- | | |
|----------------------------------|-------------------------------|
| 1) Für die Grundstücke Nr. ① - ⑮ | a) Art der baulichen Nutzung |
| a) Reines Wohngebiet | b) Mass der baulichen Nutzung |
| b) GRZ bis 0,3 | GRZ = Grundflächenzahl |
| GFZ bis 0,3 | GFZ = Geschossflächenzahl |
| c) eine (zwingend) | c) Zahl der Vollgeschosse |
| d) Offen | d) Bauweise |

- II. SONNIGE FESTLEGUNGEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Deckblattes
 - Zwingende Baulinie
 - Straßenbegrenzungslinie oder Grenze der für den Gemeindegebrauch bestimmten Fläche
 - Grenze der überbaubaren Grundstückefläche
 - Nicht überbaubare Grundstückefläche
 - Geplante Straßen
 - Vorhandene Straßen
 - Zahl der Vollgeschosse (zwingend) und Firstrichtung für Hauptgebäude
- B. WICHTIGSTE HINWEISE
- ① Grundstücksbezeichnung
 - Aufzunehmende Parzellengrenze
 - - - - - Neue Parzellengrenze
- C. ERLÄUTERUNGEN
- WR = Reines Wohngebiet

DECKBLATT NR.1 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.4 „AM GARTMANNSBACH“ DER GEMEINDE HARDERBERG

LANDKREIS OSNABRÜCK
DER RAT DER GEMEINDE HARDERBERG HAT IN SEINER SITZUNG
AM 12.2.1965 GEMÄSS § 2(1) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
DIE AUFSTELLUNG DIESES DECKBLATTES BESCHLOSSEN.
HARDERBERG, DEN 16.11.66

BÜRGERMEISTER *[Signature]*
GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*
BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 25.8.1965
DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG. IN DER ZEIT VOM
BIS 6.7.66 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DAS DECKBL. IST GEMÄSS § 10 BBAUG. AM 15.11.66 DURCH DEN RAT DER
GEMEINDE HARDERBERG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
HARDERBERG, DEN 10.11.66
BÜRGERMEISTER *[Signature]*
GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des
BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
mit Verfügung vom *[Date]*
genehmigt worden.
Osnabrück, den *[Date]*
Der Regierungspräsident
[Signature]

DIESES MIT VERFÜGUNG VOM *[Date]* GENEHMIGTE DECKBLATT
HAT GEMÄSS § 10 BBAUG. VOM 23.6.1964 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT
VOM 16.2. BIS 19.3.67 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
HARDERBERG, DEN 12.7.67
IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG. AUF GRUND DER
BEKANNTMACHUNG VOM 15.2.67
HARDERBERG, DEN 12.7.67
DER GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*
GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*

Nachtrag Nr. 1
zur
Satzung
zum Bebauungsplan Nr. 4 vom 15.2.1964
Bezeichnung : „Am Gartmannsbach“
der Gemeinde Harderberg / Landkreis Osnabrück.

Augrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. I S. 126) in der z.Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), hat der Rat der Gemeinde Harderberg am 15.11.1966 folgenden Nachtrag zur Satzung vom 3.8.1964 beschlossen:

§ 1

Der § 1 der Satzung von 3.8.64 zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Harderberg wird wie folgt geändert:

Für die Bebauung des in Flur 4 Gemarkung und Gemeinde Harderberg gelegenen Gebietes sind

- a) der Bebauungsplan von 15.2.1964
- b) das Deckblatt Nr. 1 vom 25.8.1965

verbindlich. Es gilt jeweils die jüngste Fassung.

Pläne und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Harderberg, den 16.11.1966

gez. Unterschrift
Bürgermeister

S

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Begründung
zum Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 4
Bezeichnung: „Am Gartmannsbach“
der Gemeinde Harderberg / Landkreis Osnabrück

Indem Bebauungsplan Nr. 4 war für die Grundstücke Nr. 11 – 16 bergseitig eine eingeschossige und talseitig eine zweigeschossige Bebauung festgesetzt. Diese Lösung entspricht nicht den Wünschen der Bauinteressenten. Darüber hinaus rechtfertigt auch die Neigung des Geländes eine solche Lösung nicht. Der Rat der Gemeinde Harderberg hat daher in seiner Sitzung am 12.2.1965 eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 dahingehend beschlossen, daß für diese Grundstücke eine eingeschossige Bauweise festzusetzen ist. Für die Verwirklichung dieses Beschlusses ist das Deckblatt Nr. 1 aufgestellt worden. Weitere Änderungen sind nicht vorgesehen.

Bearbeitet: Arbeitsgemeinschaft Städtebau und Ortsplanungen
Dipl. rer. Hort. H.Nolte – W. Johannsen – J. Naber

Osnabrück, den 25.8.1965

Harderberg, den 16.11.1966

gez. Unterschrift
Bürgermeister

S

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor